

GZ: DSB-D054.837/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Michael WOLLRAB

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)ergeht gleichzeitig an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf (Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – Datenschutzanpassung); do GZ BMNT-UW.2.1.6/0032-V/2/2018**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Eingangs wird ersucht, die Bezeichnung in der Verteilerliste von „Datenschutzkommission“ auf „Datenschutzbehörde“ zu ändern sowie die Datenschutzbehörde als eigenen Empfänger anzuführen, da es das Büro der Datenschutzkommission nicht mehr gibt.

**Zu § 22 Abs. 4:**

Es wird vorgeschlagen im Gesetzentext und nicht nur in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei „als datenschutzrechtlich Verantwortliche“ um „datenschutzrechtlich gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ iSd Art. 26 DSGVO handelt.

Die Formulierung „*Dabei beauftragt die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die im Rahmen des Betriebs, der Weiterentwicklung und der Wartung der Register erforderlichen technischen Maßnahmen*“ erscheint nicht schlüssig. Auch aus den Erläuterungen geht die Bedeutung dieses Satz nicht hervor.

**Zu § 22 Abs. 8:**

- 2 -

Es stellt sich die Frage, ob nicht das Modell einer Anlaufstelle aufgegriffen werden könnte.

Zu § 22 Abs. 9:

„§ 16 DSGVO“ wäre auf „Art. 16 DSGVO“ zu berichtigen.

Zu § 22b Abs. 4 Satz 2:

Es wird angemerkt, dass eine Verständigung „nach Tunlichkeit“ möglicherweise im Widerspruch zu Art. 19 DSGVO steht, da die Mitteilung (beispielsweise einer Berichtigung) nur dann unterbleiben kann, wenn dies sich als unmöglich erweisen würde oder dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Zu § 22b Abs. 5:

Soweit die DSGVO ein Recht auf Löschung normiert, ist darunter die physische und endgültige, d.h. unwiederbringliche, Löschung zu verstehen. Die (bloße) Anonymisierung von Datensätzen entspricht keiner datenschutzrechtlichen Löschung.

22. Februar 2018  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SCHMIDL